

Bekanntmachung für die Jahreshauptversammlung am Samstag, 25.07.2026 um 19:30Uhr zu Tagesordnungspunkt: 8. Beschluss: Anpassung/Änderung der Satzung



ALT / VORHER

- 4 -



§ 9 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss
 - d) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der ersten Vorsitzenden
 2. dem/der zweiten Vorsitzenden
 3. dem/der dritten Vorsitzenden
 4. dem/der Schatzmeister/in
 5. dem/der Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der dritten Vorsitzenden
 - d. dem/der Schatzmeister/in
 - e. dem/der Schriftführer/in
 - f. den Abteilungsleitern/innen
 - g. dem/der Gesamtjugendleiter/in
 - h. dem/der Geschäftsführer/in
 - i. dem/der Ehrenamtsbeauftragten
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nach § 11 hinzu zu wählen. Die Wahl eines dritten Vorsitzenden ist optional. Das Amt des dritten Vorsitzenden kann vom Schatzmeister, Schriftführer, den einzelnen Abteilungsleitern oder vom Gesamtjugendleiter in Personalunion ausgeübt werden.
3. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende geschäftsführende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Ämter des geschäftsführenden Vorstands können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der geschäftsführende Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 10.000 Euro der vorherigen Zustimmung durch die

NEU

Anpassung siehe gelbe Markierung

- 4 -



§ 9 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss
 - d) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorsitzenden
 2. dem/der Schatzmeister/in
 3. dem/der Schriftführer/in
2. Der Vorstand kann intern Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Bezeichnungen festlegen.
3. Insbesondere können die Bezeichnungen
 - erste/r Vorsitzende/r,
 - zweite/r Vorsitzende/r,
 - dritte/r Vorsitzende/rverwendet werden.
4. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt und führen den Verein gemeinschaftlich.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in sowie der/die Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Mindestens eines der vertretenden Vorstandsmitglieder muss ein/e Vorsitzende/r sein.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. den Vorsitzenden unter §10
 - b. dem/der Schatzmeister/in
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. den Abteilungsleitern/innen
 - e. dem/der Gesamtjugendleiter/in
 - f. dem/der Geschäftsführer/in
 - g. dem/der Ehrenamtsbeauftragten
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nach § 11 hinzu zu wählen. Die Wahl eines dritten Vorsitzenden ist optional. Das Amt des dritten Vorsitzenden kann vom Schatzmeister, Schriftführer, den einzelnen Abteilungsleitern oder vom Gesamtjugendleiter in Personalunion ausgeübt werden.
3. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende geschäftsführende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Ämter des geschäftsführenden Vorstands können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der geschäftsführende Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im